

Pflegestärkungsgesetz II

2017 gab es wesentliche Änderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz:

ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Neue Begutachtungsassessment (NBA) zur Ermittlung von Pflegebedürftigkeit.

Voraussetzungen für Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die gesundheitlich in ihrer Selbständigkeit und ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, der Hilfe durch andere Personen bedürfen. Körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen werden nun gleichermaßen berücksichtigt.

Es gibt **fünf Pflegegrade**. Entscheidend für die Zuordnung in einen Pflegegrad ist der **Grad der Selbständigkeit in sechs Lebensbereichen**:

- 1. Mobilität** (z.B. Positionswechsel im Bett, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten** (z.B. örtliche / zeitliche Orientierung, Erkennen von Risiken, Beteiligen an einem Gespräch)
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** (z.B. nächtliche Unruhe, verbale Aggression, Wahnvorstellungen, Ängste)
- 4. Selbstversorgung** (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten von Nahrung, Eingießen von Getränken)
- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** (z.B. Medikamenteneinnahme, Verbandswechsel, Arztbesuche)
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** (z.B. Gestaltung des Tagesablaufs, Anpassung an Veränderungen, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds)

Darüber hinaus werden die zwei Module **7. Außerhäusliche Aktivitäten** und **8. Haushaltsführung** erfasst, deren Bewertung jedoch nicht in die Ermittlung des Pflegegrades einfließt, sondern zu Empfehlungen führt.